

# **AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS GREIZ**

**HERAUSGEGEBEN UND VERVIELFÄLTIGT IM  
LANDRATSAMT GREIZ,  
DR.-RATHENAU-PLATZ 11, 07973 GREIZ**

Jahrgang 21 - Ausgegeben am 06.03.2014 Nr. 5 S. 25

## **INHALT**

|  |          |
|--|----------|
| 8. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung<br>des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (VerbS)<br>mit Beschluss- und Genehmigungsvermerk | S. 26-27 |
| Haushaltssatzung des Zweckverbandes<br>Wasser/Abwasser Zeulenroda für das Wirtschaftsjahr 2014<br>mit Beschluss- und Genehmigungsvermerk       | S. 27-28 |

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), sowie in der Ansprechstelle Zeulenroda-Triebes, Goetheallee 17, und der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzelexemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.

## **8. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (VerbS)**

Auf Grund des § 17 und des § 31 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), wird die Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (VerbS) vom 16. Mai 2002 (Amtsblatt für den Landkreis Greiz vom 10. Dezember 2002, S. 343), zuletzt geändert mit der 7. Satzung zur Änderung vom 12. August 2013 (Amtsblatt für den Landkreis Greiz vom 7. September 2013, S. 76), wie folgt geändert:

### **Artikel I**

1) § 2, Verbandsmitglieder, wird wie folgt neu gefasst:

„Verbandsmitglieder sind die Stadt Auma-Weidatal, die Gemeinde Dittersdorf, die Stadt Hohenleuben, die Gemeinde Langenwetzendorf, die Gemeinde Langenwolschendorf, die Gemeinde Tegau, die Gemeinde Weißendorf und die Stadt Zeulenroda-Triebes.“

2) § 4, Räumlicher Wirkungsbereich, wird wie folgt neu gefasst:

„Der räumliche Wirkungsbereich des Verbandes umfasst die Gebiete

- a) der Ortschaften Auma, Braunsdorf, Göhren-Döhlen und Staitz der Stadt Auma-Weidatal,
- b) des Ortsteils Dragensdorf der Gemeinde Dittersdorf,
- c) der Ortsteile Göttendorf, Hain, Hainsberg, Hirschbach, Lunzig und Neuärgerniß sowie Langenwetzendorf der Gemeinde Langenwetzendorf,
- d) den Gemeinden Langenwolschendorf, Tegau und Weißendorf sowie der Städte Hohenleuben und Zeulenroda-Triebes.“

3) § 12, Verbraucherbeirat, wird wie folgt geändert:

- a) Änderung des Satzes 1 im Absatz 2 zu folgendem Wortlaut:  
„Der Verbraucherbeirat kann aus bis zu 11 Mitgliedern (Beiräten) bestehen.“
- b) Änderung des Satzes 2 in Absatz 2 zu folgendem Wortlaut:  
„Er soll aus 8 sachkundigen Bürgern der Mitgliedsgemeinden und 3 Vertretern des Zweckverbandes bestehen.“

### **Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zeulenroda-Triebes, 25.02.2014

(Siegel)

gez. Dieter Weinlich  
Verbandsvorsitzender

### **Hinweis nach § 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO):**

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

### **Beschluss- und Genehmigungsvermerk**

1. Mit Beschluss Nr.: 1/2014 vom 13.02.2014 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda die 8. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (VerbS) beschlossen.
2. Das Landratsamt Greiz hat mit Schreiben vom 04.03.2014 der Veröffentlichung vor Ablauf eines Monats zugestimmt.

## **Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda für das Wirtschaftsjahr 2014**

Auf Grund des § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11.06.1992 (GVBl. S. 232), i. V. m. §§ 56 ff der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO -) vom 16.08.93 (GVBl. S. 501) und der §§ 13 ff der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15.07.93 (GVBl. S. 432) erlässt der Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda folgende Haushaltssatzung:

### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt.

Dadurch werden für die

| <b>(in T€)</b>      | <b>Wasserversorgung<br/>Plan 2014</b> | <b>Abwasserbeseitigung<br/>Plan 2014</b> | <b>Gesamt<br/>Plan 2014</b> |
|---------------------|---------------------------------------|--|-----------------------------|
| a) im Erfolgsplan   |                                       |  |                             |
| - die Erträge       | <b>3.407,8 T€</b>                     | <b>4.791,4 T€</b>                        | <b>8.199,2 T€</b>           |
| - die Aufwendungen  | <b>3.142,9 T€</b>                     | <b>4.658,4 T€</b>                        | <b>7.801,3 T€</b>           |
| b) im Vermögensplan |                                       |  |                             |
| - Mittelherkunft    | <b>1.221,9 T€</b>                     | <b>2.578,7 T€</b>                        | <b>3.800,6 T€</b>           |
| - Mittelverwendung  | <b>1.221,9 T€</b>                     | <b>2.578,7 T€</b>                        | <b>3.800,6 T€</b>           |

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen (Darlehen) für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird für die:

- Trinkwasserversorgung auf **0,00 Euro** und für die
- Abwasserbeseitigung auf **0,00 Euro**

für das Jahr 2014 festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für das Jahr 2014 wird für die

- Trinkwasserversorgung auf **0,00 Euro** und für die
- Abwasserbeseitigung auf **0,00 Euro**

festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **1.350.000,00 Euro** festgesetzt

## § 5

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2014 in Kraft.

Zeulenroda-Triebes, 25.02.2014

(Siegel)

gez. Dieter Weinlich  
Verbandsvorsitzender

### **Beschluss- und Genehmigungsvermerk**

1. Mit Beschluss Nr.: 2/2014 vom 13.02.2014 hat die Versammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2014 beschlossen.
2. Das Landratsamt Greiz hat mit Schreiben vom 03.03.2014 der Veröffentlichung vor Ablauf eines Monats zugestimmt.

### **Auslegungshinweis**

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Wirtschaftsjahr 2014 liegt 2 Wochen, beginnend mit dem Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung, beim Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda, Alleestraße 9, 07937 Zeulenroda-Triebes, zu den Sprechzeiten aus.

Am gleichen Ort, ebenfalls zu den Sprechzeiten, besteht gemäß § 57 Abs. 3 Satz 3 Thüringer Kommunalordnung die Möglichkeit zur Einsichtnahme des Wirtschaftsplanes bis zur Entlastung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss dieses Wirtschaftsjahres.